

# Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben

in

## Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 2. April 1897.

N<sup>o</sup> 13.

Inhalt: 1. Handels- und Gewerbe-Wesen: Beschäftigung mit Belgien über die gegenseitige Anerkennung der Identitätszeichen an Warenmarken . . . Seite 89

2. Belgien-Wesen: Entscheidung von Ausländern auf dem Arbeitsgebiet . . . . . 90

### I. Handels- und Gewerbe-Wesen.

Zwischen dem Deutschen Reich und Belgien ist durch Austausch von Erklärungen der beiderseitigen Regierungen eine Verständigung dahin getroffen worden,

daß für die Dauer des zwischen dem Reich und Belgien bestehenden Handels- und Zollvertrages vom 6. Dezember 1891 (Reichs-Gesetzl. 1892 S. 241) die von deutschen Handlungsreisenden nach Belgien (sowie die von belgischen Handlungsreisenden nach Deutschland unter zeitweiliger Zollbefreiung gemäß Artikel 9 des Vertrages eingeführten Warenmarken nicht mehr mit Identitätszeichen versehen werden sollen, wenn sie bereits Erkennungszeichen (Stempel, Siegel, Blumen u. s. w.) einer Zollbehörde des anderen Landes tragen, jedoch mit der Beschränkung, daß den beiderseitigen Zollbehörden das Recht vorbehalten bleibt, am den unter den genannten Bedingungen eingeführten Warenmarken weitere Erkennungszeichen anzubringen, falls dies zur Festhaltung der Identität der Waare für notwendig erachtet wird.

Verfa. den 28. März 1897.

Der Reichsfizler.

Im Auftrage: Rothe.